

# PR 1 Angaben des Mitglieds bzgl. der gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung von Pensionsrückstellungsgutachten

Gemeinden, aber auch Eigenbetriebe oder GmbHs sind Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbandes. Es gelten jeweils unterschiedliche Bilanzierungsvorschriften und damit andere rechtliche Grundlagen für die Erstellung von Pensionsrückstellungsgutachten.

Mitgliedsnummer:

Mitglied (Bezeichnung):

Abrechnungsstellennummer <sup>1</sup>:

Abrechnungsstelle (Bezeichnung) <sup>1</sup>:

Frage 1<sup>2</sup>

Bilanziert die Abrechnungsstelle, für die ein Pensionsrückstellungsgutachten beantragt wird, nach dem Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts inkl. Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik und inkl. der Bewertungsrichtlinie?

JA       NEIN

**ODER**

Frage 2<sup>2</sup>

Bilanziert die Abrechnungsstelle, für die ein Pensionsrückstellungsgutachten beantragt wird, nach dem HGB (Handelsgesetzbuch) und damit künftig nach dem BilMog (Bilanzmodernisierungsgesetz)?

JA       NEIN

Frage 2A<sup>3</sup>

Wenn die Abrechnungsstelle, für die ein Pensionsrückstellungsgutachten beantragt wird, nach HGB / BilMog bilanziert, muss für sie dann zusätzlich eine Steuerbilanz erstellt werden und wird für sie deshalb auch ein Gutachten nach § 6 a EStG benötigt?

JA       NEIN

ausgefüllt von:

Datum/Unterschrift

<sup>1</sup> Wenn Mitglied und Abrechnungsstelle identisch sind, muss dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

<sup>2</sup> Es kann nur entweder Frage 1 oder Frage 2 mit ‚JA‘ beantwortet werden.

<sup>3</sup> Frage 2A darf nur beantwortet werden, wenn Frage 2 mit ‚JA‘ beantwortet wurde.